

Anlage 24

Verkleidung von Zäunen mit Sichtschutzstreifen bis 1,20m Höhe ab Erdboden

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Sichtschutzstreifen dürfen nicht über die gesamte Länge zwischen zwei Parzellen errichtet werden (max. 50 %).
- Die Höhe der Sichtschutzstreifen an Außengrenzen von Anlagen dürfen ab Boden 1,20m Höhe nicht überschreiten.
- Sichtschutzstreifen sind nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.